

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1878)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelber
franco.

† Regens C. C. Reiser.

Ein Nekrolog des theuren Verstorbenen wird den verehrl. Lesern der „K. Ztg.“ in den nächsten Nummern vorgelegt werden, und zwar aus der Feder seines vielfährigen Collegen. Heute geben wir denselben einen kurzen Bericht des „Soloth. Anzeigers“ über die letzte Krankheit und den Tod unsers hingeshiedenen hochwürdigen Freundes und Mitarbeiters.

„Virtutis est domare quae coneti pavent.“
„Im Sieg über das, was Alle fürchten, erprobt sich die Tugend.“ Seneca.

Der ehrwürdige Priestergeiz, der am 28. November in Luzern gestorben, hat während seiner 28jährigen *) Amtstätigkeit in Solothurn die Hochachtung Aller und die Liebe der katholischen Bevölkerung in hohem Grade sich erworben. Den zahlreichen Freunden des Verstorbenen bieten wir im Nachstehenden einige Notizen über dessen letzte Augenblicke.

Vorlehten Sonntag hatte er dem Hochwst. Bischof Eugenius einen Besuch abgestattet, und dabei gelegentlich über leichtes Unwohlsein geklagt. Auf Zureden des Herrn Bischofs konsultirte er den Arzt, der Montags einen leichten Anfall von Lungenentzündung konstatarirte. Obgleich die Erkrankung nichts weniger als lebensgefährlich schien, ließ Herr Reiser schon Dienstags seinen Beichtvater rufen und empfing das heil. Sakrament

*) Hochw. Herr Reiser von Zug, geboren in Zug den 26. Juli 1805, wurde Priester den 8. Dez. 1828, und folgte, nachdem er in Zug und Luzern im Lehramte gewirkt, einem Rufe nach Solothurn, wo er vom Jahre 1850 bis Oktober 1859 als Professor, bis 1869 als Regens des Priesterseminars und dann wieder als Professor thätig war.

der Buße, was er Donnerstag Morgens wiederholte. Nachmittags verschlimmerte sich der Zustand des Kranken, so daß er Abends 6 Uhr die hl. Sterbsakramente verlangte.

Bevor er dieselben empfing, sprach er tief gerührt dem Hochwst. Bischof seinen Dank aus für all' das Zutrauen und die Freundschaft, deren er ihn gewürdigt. Dann richtete er sich im Bette auf, heftete seine Blicke mit feierlichem Ernst auf das Crucifix und sprach: „Ich danke meinem Erlöser, daß er mich gewürdigt, treu zu bleiben seiner heiligen Kirche bis zum Abend meines Lebens und auszuharren im Kampfe gegen die verderblichen Lehren dieser Zeit. Ja, in guten Treen hab' ich gekämpft — mit ganzer Seele — aus vollster Ueberzeugung — Gott sei Dank!“

Der Empfang der hl. Sterbsakramente bot einen ergreifenden Anblick. Fromm wie ein Kind und mit dem Ausdrucke lebendigsten Glaubens grüßte er das hl. Sakrament, das ihn auf die Reise in die Ewigkeit stärken sollte; dann ließ er sich das Rituale geben und antwortete mit lauter, fester Stimme auf die Sterbgebete des Priesters. Bischof Eugen bot ihm sein Kreuz zum letzten Kusse; der Sterbende drückte es innig und zu wiederholten Malen an seine Lippen, worauf ihm der Oberhirte den Endablaß erteilte.

Etwas nach 8 Uhr begann das Athmen schwerer zu werden und um halb 9 Uhr verschied der Kranke ruhig und gefaßt, ohne sichtbaren Todeskampf.

Ein Leben des Kampfes, auf welches der Sterbende mit solcher Zuversicht und frommen Innigkeit zurückschaut,

muß einem guten, heiligen Kampfe geweiht gewesen sein! Eine Moral, die sich im Tode also bewährt hat, muß eine gute Moral gewesen sein! —

Sterbend durfte der ritterliche Kämpfer es bezeugen: „Dilexi justitiam et odivi iniquitatem“, und mit Gregor VII. konnte auch er in gewissem Sinne und im Hinblick auf Ereignisse und Verfassungen, die in Solothurn nicht unbekannt sind, beifügen: „propterea morior in exilio — ich habe die Gerechtigkeit geliebt und das Unrecht gehaßt, darum sterbe ich in der Verbannung.“

Wenn man wollte!

Fast wie ein Zaubermärchen klingt die Erzählung, welche der „Germania“ aus Tübingen zukömmt.

„Heute, den 28. November, feiern die Katholiken der Universitätsstadt Tübingen ein frohes Fest: die neubaute schöne Kirche daselbst wird von dem Bischof von Rottenburg eingeweiht, und die Feier ist so erhaben und würdig, als man sie nur denken kann, und sie ist für die kleine katholische Gemeinde in Tübingen ein Ereigniß, ja fast für die ganze Diözese. Wir nehmen aber aus einem anderen Grunde Notiz von diesem Fest, das sehr viele Besucher von Nah und Fern herbeizieht. Vor ungefähr vierzehn Tagen erschien nämlich in der „Tübinger Chronik“ ein Aufruf an die protestantischen Einwohner der Universitätsstadt, sie möchten Liebesgaben sammeln, damit man den katholischen Mitbewohnern am Tage der Einweihung ihrer neuen Kirche ein beachtliches Geschenk machen könne behufs der Ausschmückung ihres Gotteshauses. Wie wir hören, ist die Samm-

lung ziemlich reichlich ausgefallen. Wir führen diesen Vorgang nur deshalb an, weil er auf die kirchlichen Verhältnisse auf der „Insel des Friedens“ ein charakteristisches Schlaglicht wirft.“

Beim Durchlesen dieser kirchenpolitischen Idylle und der daran sich knüpfenden Erinnerung an die württembergische „Insel des Friedens“ haben wir uns wehmüthig gefragt: soll denn die Schweiz ewig verurtheilt sein, in kirchenpolitischem Hader sich aufzureiben? Wie blühend mühten unsre politischen und sozialen Zustände sein, wenn das geistige Kapital und die Zeit, welche eine Anzahl unsrer Staatsbeamten — amtlich und außeramtlich — in theologischen und kirchenpolitischen Zänkereien vergeuden, pflicht- und ordnungsgemäß für Lösung der ihnen zugewiesenen Fragen verwendet würde!

„Nothwehr gegen die Uebergriffe der römischen Kirche!“

Guter Gott! Man hat der schweizerischen Kirche den besten Theil ihrer Besitzungen und Fonds geraubt, die große Mehrzahl der Klöster aufgehoben die Neugründung klösterlicher Institute unmöglich gemacht, die Befugnisse der Geistlichkeit auf Kirche und Sakristei beschränkt, durch drückende Geseze auch hier noch eine unwürdige Controlle geschaffen, den Einfluß der Bischöfe auf die Wahl der Seelsorger auf ein Minimum reducirt — und gegen diese beraubte und geknebelte Kirche soll's der Nothwehr bedürfen?

Traurige Mitter, die sich berufen fühlen, an dieser beraubten und geknebelten Kirche ihren Muth zu erproben!

Traurige Staatsmänner, die tagtäglich ihre Feder spitzen, um die schweizerische Eidgenossenschaft gegen die „Uebergriffe“

dieser beraubten und geknebelten Kirche zu schützen, indeß die Geldstagnation von Woche zu Woche sich grauenerregend mehrt, die Verwilderung der Jugend überhandnimmt und die widernatürlichsten Verbrechen uns Einblick gewähren in ein verthiertes Proletariat, das sich mit entseherregender Schnelligkeit aus allen sozialen Klassen rekrutirt!

Wahrlich, die Zeitlage gestaltet sich zu ernst und unheilvoll, als daß die Männer, welche an der Spitze unserer Bevölkerung stehen, sich länger mit dem Windmühlkampf gegen die Kirche befassen dürften. Während und in Folge des Kampfes gegen die Kirche hat sich das religiöse und sittliche Kapital im Volke furchtbar gemindert: es ist hohe Zeit, daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit dem Volke gut meinen, sich gegenseitig Hand bieten, um der gänzlichen Verschleuderung dieses heiligen Kapitals entgegenzuarbeiten.

Auch die Schweiz könnte eine „Insel des Friedens“ werden, wenn man nur wollte!

Die Bitterkeit, die zuweilen auch in katholischen Kreisen sich kundgegeben ob all den Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, ob all dem freulen Spott wider das Heiligste und — ob dem schadenfrohen passiven Zuschauen kurzschichtiger Confessionsgegner, sie wird schwinden vom Tag an, wo man auf den schwachvollen Kampf ehrlich verzichtet und auch die katholische Schweiz wieder als ebenbürtigen Bestandtheil der Eidgenossenschaft betrachtet und behandelt.

§ Der Pfarrconcurs nach kirchlichem Recht.

—
V.

Gegenstände und Form des Examens.

Wenn mehrfach die im bisherigen dargestellten kirchengesetzlichen Bestimmungen in unseren Gegenden, zwar nicht absolut undurchführbar, jedoch wegen Mangels der thatsächlichen Voraussetzungen in ihrer Ausführung sehr erschwert sind, so haben wir dagegen in den kirchlichen Vorschriften über die Gegenstände des Examens unmittelbar anwendbares und

darum unbedingt verpflichtendes Recht. Denn diese letzteren Vorschriften haben keinerlei weitere Voraussetzungen, bedürfen keiner besonderen Institutionen, sondern nur des guten Willens und des aus diesem fließenden Verständnisses für das kirchliche Gesetz. Wenn gerade bezüglich der Gegenstände die staatlichen Gesetzgebungen über den Concurs vom Kirchengesetz abweichen, so hat dieß seinen Grund theils in Unklarheit über den Zweck dieses Examens, theils in falscher Auffassung des seelsorgerlichen Berufs, Dinge, die dem Verständniß der Laien, wie sie im Anfang unseres Jahrhunderts „gebildet“ waren, etwas fern lagen, und, da Laien die bezüglichlichen Gesetze ausarbeiteten, folgerweise auch nur einen unrichtigen legislativen Ausdruck gewinnen konnten. Zum andern Theil lag der Grund dieser Abweichung in einer schiefen und flachen theologischen Zeitrichtung, welche zu großem Gewicht auf die theologischen Hilfsdisziplinen legte, die Hauptfächer nicht zu ihrem vollen Rechte kommen ließ.

Bei Bestimmung der Gegenstände des Concurs-Examens ist die Kirche geleitet von dem Gesichtspunkt, daß für den Clericalstand zwei Examina bestehen, daß diese beiden Examina keine identischen Acte seien, sondern jedes seinen besondern Zweck habe und darum auch seine besondern Gegenstände. Der Gedanke, daß man die Candidaten des einen und des andern Examens zusammennehme, ihnen dieselben Fragen vorlege u. s. w., ist vom Standpunkt der Kirche aus wie logisch so factisch unmöglich. Die angedeuteten beiden Examina sind das Abmüßionsexamen und das Concurs-Examen. Jenes hat den Zweck, die allgemeine theologische Bildung der Ordinandien darzuthun und dieselben als frei von der irregularitas defectu scientiae zu erweisen. Das Concurs-Examen hingegen hat den Zweck, den Nachweis zu führen, ob die Concurrenten «aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad regendam ecclesiam opportunis digni et idonei parochi» seien. Bei Bestimmung der Gegenstände für letzteren Zweck setzt die Kirche das

erstre Examen voraus, setzt voraus, daß die Concurrenten die allgemein theologische Bildung schon erwiesen haben, greift darum nicht zurück auf diejenigen Fächer, welche mit dem Seelsorger-Amt in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, prüft aber in den andern Gegenständen, die für die Seelsorge-Praxis unmittelbar von Bedeutung sind, um so gründlicher.

Das sind die Gesichtspunkte, von denen die Normen des Concils von Trident über das Concurs-Examen beherrscht sind, einerseits der Zweck desselben, d. i. der Nachweis der Tüchtigkeit als Seelsorger, andererseits die Voraussetzung eines früheren theologischen Schuleramens, das von den Concurrenten bereits geleistet und darum nicht zu wiederholen ist. Das Tridentinum bestimmt die Gegenstände, welche dem Urtheil der Examinatoren unterliegen sollen, zuerst ganz allgemein, wenn es sagt: *peracto examine renuntiantur, quocumque ab his idonei iudicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis*. Auf viererlei Punkte hat sich demnach die Prüfung zu erstrecken:

1. «de aetate». Vom Standpunkt der heutigen Verhältnisse aus, die in diesem Punkte freilich normal sind, durch das Verbleiben eben dieses Kirchengesetzes normal geworden sind, ist die Nothwendigkeit solcher Festsetzung weniger ersichtlich. Wir müssen uns aber an die Verhältnisse früherer Zeiten erinnern, wie z. B. bevorzugte Stände, in deren Macht die Verleihung von Pfründen war, ihre Söhne oft in ganz unreifem Alter in ertragreiche Beneficien einzubringen suchten. Solchen und ähnlichen Zuständen, die man als alte Gewohnheiten oft mit großer Gewalt als rechtliche Zustände festhalten wollte, arbeitete die Kirche mit solchen Bestimmungen entgegen, die eine gewisse Reife des Alters, für Uebernahme einer Seelsorgepfründe das 25. Jahr, verlangten.

2. «de moribus». Die Kirche hat an vielen Stellen ihrer Gesetzgebung die sittlichen Eigenschaften ganz bestimmt bezeichnet, die sie vor allem vom Seel-

forger verlangt und als Kriterien eines bonus pastor erkennt: nämlich die Frömmigkeit, Keuschheit, Nüchternheit, Reinheit des Glaubens und Seeleneifer. Die Forderung dieser Tugenden bedarf keiner weiteren Begründung, besonders für unsere Zeit, in der in großen Gesellschaftsklassen das Ansehen der Kirche erschüttert ist, weil es an religiösen Kenntnissen fehlt, gerade in solcher Zeit ist es nothwendig, daß die Kirche durch die Organe, durch welche sie in der Welt erscheint und wirkt, den factischen Beweis eines in ihr lebenden höheren Geistes führt, daß sie durch die Tugenden ihrer Repräsentanten sozusagen der Welt, die nicht mehr hören und glauben will, einen Anschauungsthum und Kirche gebe. — Weil es unserer aufgelahten, schwindelreichen Zeit besonders am Glauben fehlt, so ist auch für den Seelsorger besonders nöthig: Fülle und Reinheit des Glaubens. Und weil die Irrlehre in hundertfältigen Formen besonders auch in den Clerus einzudringen strebt, so ist dieser Prüfungsgegenstand heute sehr wichtig. Dem jene Eigenschaft fehlt, ist nach dem Gesetz der Kirche unfähig, eine Seelsorge-Pfründe zu erhalten, gleichviel was für Seelen es sind, deren Sorge der Concurrent übernehmen soll, ob solche von Bauern oder Städtern, von Kindern oder Erwachsenen oder was immer für Kategorien.

3. «de doctrina». Das Concil von Trident bestimmte seinerseits die theologischen Fächer nicht im Einzelnen, offenbar deswegen, weil der Zweck der Prüfung, den Seelsorger nachzuweisen, die Gegenstände von selbst an die Hand gibt. Der Seelsorger ist Prediger, confessorius, Liturge. Das Tridentinum proponirt darum indirect die für den Prediger und confessorius nothwendige Glaubens- und Sittenlehre oder nach der theologischen Terminologie, Dogmatik und Moral, sowie die erforderliche Lehrgabe, die durch Predigt und Katechese zu erweisen ist, als Prüfungsgegenstände. Da ferner ad gubernandas ecclesias die Kenntniß der canones nothwendig ist, so liegt in der tridentinischen Bestimmung jedenfalls auch das cano-

nische Recht als Prüfungsgegenstand inbegriffen.

Die genannten Fächer Dogmatik, Moral sammt Kirchenrecht, sowie Predigt und Katechese sind nicht bloß implicite im Tridentinum als Prüfungsgegenstände enthalten, sondern in den päpstlichen Constitutionen auch explicite als solche vorgeschrieben. Die Constitutio Clemens XI. «In conferendis» vom 10. Jan. 1721, welche ex professo die Prüfungsgegenstände kirchlich festsetzen wollte, sagt: «. . . haec servanda proponuntur: primum ut assignentur eadem omnibus quaestiones, iidem casus, idemque textus Evangelii, super quo sermonis aliquid praescribatur ad probationem dicendi pro concione facultatem.»

In der Sprache der alten Schule haben die termini «quaestiones», «casus» eine ganz feststehende Bedeutung und in dieser Bedeutung gefaßt, bieten sie eine klare Antwort auf die Frage nach den Fächern, welche Prüfungsgegenstände sein sollen.

Ohne weiteres klar ist, was verlangt wird mit dem «textus Evangelii, super quo sermonis aliquid praescribant.» Es handelt sich hier jedenfalls nicht um Hermeneutik, Einleitungen, historische Schulerexege, worüber zuweilen der Staat seine Concurrenten prüft, sondern um eine praktische Probe in Form einer Predigt oder Katechese, durch welche die Concurrenten das für das Predigtamt nothwendige Schriftverständnis und Nebetalent nachweisen sollen. Staatliche Gesetzgebungen dagegen erlassen den Concurrenten Predigt und Katechese und verlangen dagegen beides vom Theologie-Studenten.

Mit dem Worte «casus» ist zweifellos die Moralthologie als Prüfungsgegenstand festgesetzt, und dieß in der Weise, daß nicht etwa bloß der Erweis positiver Kenntnisse angestrebt wird, sondern ein mit dem Wissen verbundenes sicheres und scharfes Urtheil in concreten Fällen erprobt werden will, ohne welches ein confessarius nicht denkbar ist.

Aber auch in der Auffassung der Kirche geht das Concurs-Examen nicht in einigen praktischen Proben auf, son-

dern wird in den «quaestiones» dasjenige positive Wissen verlangt, das der Seelsorger nöthig hat, und das nach Auffassung der Kirche in Dogmatik, Moral und Kirchenrecht besteht. Diese Fächer bilden die theologischen Hauptfächer, während die geschichtlichen Fächer Hilfsdisciplinen sind, die zwar für die allgemein theologische Bildung von hohem Werth sind, aber keine unmittelbare Beziehung zur pastorellen Tüchtigkeit haben.

Gleichwie der Rationalismus auf dem Gebiet der Volksschule die biblische Geschichte nicht etwa nur neben den Katechismus stellt, sondern den letzteren durch die Geschichte verdrängen will, mit dem Hintergedanken, später durch die rationalistische Kritik auch diesen Rest hinwegzuschaffen, in ähnlicher Weise hat der Protestantismus in seinem Einfluß auf die Studienordnungen die Theologie in Geschichte aufzulösen gedroht. Nicht bloß wurden die geschichtlichen Fächer als gleichwerthig neben Dogmatik und Moral gestellt, sondern auch diese systematisirenden Fächer selbst wurden in historischer Weise betrieben, d. h. die Dogmatik wurde mehr und mehr zur Dogmengeschichte, das Kirchenrecht war im Ganzen als ein mittelalterliches System nur mehr Gegenstand der Geschichte. In der Exegese wurde die „historische Exegese“ zum Schlagwort und unanfechtbaren Axiom der Fachgenossen. In dieser Weise umgestaltet hörte die Theologie auf, eine objective Norm des Willens und Denkens zu bieten, und hatte alles für den Subjectivismus lästige abgestreift.

Von dieser Tendenz, wie überhaupt von den Bewegungen innerhalb der protestantischen Theologie wurde auch die katholische Theologie vielfach beeinflusst. Doch blieb hier in Einzelnen der bessere Geist wach, bis die Kirche selbst auf dem Vaticanum sich erhob, und den Beweis leistete, daß sie kein Cadaver sei, an dem das Seccermesser der historischen Kritik seine Kunst üben könnte, daß sie ein lebender Organismus, eine machtvolle Autorität für Denken und Wollen sei und bleibe. Die Pygmäen der „Wissenschaft“, welche die Todtgegläubte umstanden, hat seitdem jäh Gespensterfurcht vor der über-

irdischen Größe der Kirche erfaßt, und mit Maisegeßen und Bundesrevision suchen sie nun vergebens ihren Geist zu kauen.

Jene einseitigen theologischen Zeitströmungen waren es, aus denen auch die staatlichen Gesetzgeber schöpften, sofern sie in kirchliche Lebensgebiete eingriffen. Die Spuren dieses Einflusses sind es, wenn wir in den staatlichen Gesetzen über Pfarrconcurs die geschichtlichen Hilfsfächer als gleichberechtigt neben der Dogmatik und Moral eingeführt finden, und wenn daneben andere Rücksichten auf den praktischen Zweck dieses Examens nicht zur Geltung kommen können.

Wir haben damit den Kreis der kirchlich geforderten Gegenstände noch nicht erschöpft. Der Seelsorger ist auch Liturge. Der Liturge ist am pastor eine der wichtigsten Seiten. Einmal tritt der pastor als Liturge am meisten unter die Augen der Gemeinde und dient als solcher zur Erbauung oder zum Geantheil. Sodann ist für den pastor selbst der liturgische Dienst das Herz im Organismus der pastorellen Funktionen, die Quelle der Kraft und des Geistes für den übrigen Seelsorgerdienst. Wer die «sacra negligenter facit», ist nie ein bonus pastor. Darum kann diese Seite des Seelsorgers auch im kirchlichen Pfarrconcurs nicht unbeachtet bleiben. Wer sich nie die Mühe genommen, die liturgischen Vorschriften für den Pfarrer kennen zu lernen, der läßt keinen Zweifel, ob bei ihm diligentia oder negligentia in faciendis sacris waltet. Wir können darum nicht zweifeln, daß das Concil von Trident, wenn es das dem pastor nöthige Wissen verlangt, auch die Liturgik inbegriffen hat, zumal dasselbe den Alumnus, die sich auf das officium pastorale vorbereiten, vorschreibt: „... cantus, . . . ea, quae ad confessiones audiendas videntur opportuna, et rituum ac caeremoniarum formas ediscant. Das Provincialconcil von Bologna von 1586 sagt in Erklärung der tridentinischen Vorschriften über Pfarrconcurs: «op. 5. de venientibus ad examen: qui ad examen sunt accessuri, debebunt presentare se paratos inprimis ad

peritiam suam declarandam in . . . concionando atque etiam in cantu firmo.»

Vergleichen wir das kirchliche Concurs-Examen mit dem staatlichen Competenz-Examen, so faßt letzteres den Kreis der Gegenstände sowohl zu weit als zu eng; zu weit, sofern es den Hilfsfächern, die durch den Zweck des Examens nicht gefordert sind, und über welche ohnedies ein Examen schon vorausgegangen, einen Platz einräumt neben den theologischen Hauptfächern; zu eng, sofern das staatliche Examen auf ein reines theologisches Schuleramen abzielt, mit dem gebähtnismäßigen Besitz der Collegienhefte sich begnügt, der noch lange keinen dignus et idoneus pastor ausmacht, und indem es die praktische Gewandtheit in Predigt, Katechese, und die Liturgik ganz bei Seite läßt.

Der Seelsorger und die Jugend- erziehung.

(Conferenz-Arbeit von B. L.)

Vorliegende schriftliche Arbeit wurde wegen ihrer praktischen Wichtigkeit der Kirchenzeitung zur Veröffentlichung empfohlen und dürfte manchem Hochw. Seelsorger recht willkommen sein.

Hochwürdiger Präsident!

Hochwürdige Herren!

Die vom Hochwürdigsten Bischof zur Behandlung vorgelegte und von mir ausgewählte Thesis lautet folgendermaßen:

„Weil in Folge neuer Gesetze über das Schulwesen der christliche religiöse Jugendunterricht nicht mehr in gleicher Weise wie früher erteilt werden kann und überhaupt der Zeitgeist und die Zeitverhältnisse in der Schweiz der Christenlehre hutzutage mancherlei Hindernisse bereiten, so fragt sich, welcher Wege und Mittel der Seelsorger sich bedienen soll, um den Gefahren und Schwierigkeiten vorzubeugen und das kirchliche Lehramt gegenüber der Jugend in der nöthigen Ausdehnung und mit dem erforderlichen Nachdruck zu erfüllen?“

Wie Sie, Hochw. Herren, sehen, enthält die Frage nicht bloß mehrere verschiedene Sätze, sondern enthält auch verschiedene Materien, die auseinander-

liegen. Um daher die große inhaltsreiche Frage einigermaßen gründlich, ausführlich, übersichtlich zu behandeln, und so ein systematisches Ganzes nach meinen schwachen Kräften Ihnen darbieten zu können, glaubte ich folgende drei Punkte oder Theile unterscheiden und behandeln zu müssen:

I. Hohe Verpflichtung des Seelsorgers zum Jugendunterricht.

II. Große Schwierigkeit in heutiger Zeit.

III. Mittel und Wege, das Ziel zu erreichen.

I. Hohe Verpflichtung des Seelsorgers zum Jugendunterricht.

Die hohe Verpflichtung des Seelsorgers zum Jugendunterricht folgt:

1. Aus dem Begriff „Seelsorger“, den wir und Andere uns beilegen. Der Seelsorger ist der Priester, der sorgt für die anvertrauten Seelen dadurch, daß er das Böse aus ihnen zu entfernen und das Gute in ihnen zu pflanzen, zu erhalten und zu vermehren sucht und sie so der ewigen Seligkeit zuführt. Der edelste Theil seiner Heerde sind die Kinder. Diesen hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, diese vor Allem zu unterrichten.

Denn sie sind noch unwissend in der hl. Religion Jesu Christi — er muß sie in's Heiligtum der göttlichen Wahrheit einführen und sie mit dem übernatürlichen Ziel und den nöthigen Mitteln dazu bekannt machen.

Sie sind noch unverdorben und vom Gift der Zeit- und Weltgeistes unberührt — aber — sie stehen in der Welt und vor den tausend Klippen und Gefahren — er muß sie also über diese Gefahren und über die Mittel, denselben auszuweichen, belehren. Sie sind weich und zart wie Wachs, die ersten Eindrücke bleiben am längsten, ja lebenslanglich, sozusagen unaustilgbar. Der Seelsorger hat ihnen daher die göttliche Lehre Jesu Christi, wie sie in der katholischen Kirche gelehrt und geübt wird, tief in's Herz einzusenken.

Wenn der Seelsorger hierin nachlässig ist, so bleiben seine Kinder in Unwissenheit und zufolge der Unwissenheit in Rohheit und Verwilderung und wachsen heran zu einem gleichgültigen

indifferenten Geschlechte, welches dem Unglauben und der Sittenlosigkeit leicht zur Beute wird, weil das Fundament des Glaubens nicht gelegt worden ist.

Und wer soll denn die lieben Kleinen in dem Heiligsten unterweisen, wenn nicht der Seelsorger?

Die Lehrer im Allgemeinen thun es nicht, wenn sie auch könnten, oder können es nicht so wie der Pfarrer, weil sie das tiefere Verständniß nicht so besitzen.

Die Eltern können vorarbeiten und nachhelfen, aber im Allgemeinen fehlt ihnen die nöthige Zeit, das nöthige Geschick und gar oft der nöthige Wille. Wenn dann auch der Seelsorger noch diese Unmündigen vernachlässigt, so erfüllt sich der Klageruf des Propheten Jeremias: *Parvuli petierunt panem et non erat qui frangeret eis. Thren. 5.*

Durch gewissenhafte Ertheilung des religiösen Unterrichtes bereitet sich der Seelsorger für die ganze Zeit des späteren Lebens seiner Kleinen viele Freuden und großen Dank — durch Vernachlässigung derselben aber den größten Schaden, der in den unseligen Früchten einer schlechterzogenen Generation liegt; nicht zu reden von der Verantwortung und dem Gericht, das seiner vor dem göttlichen Kinderfreund Jesus Christus wartet.

Die hohe Verpflichtung des Seelsorgers zum Unterrichte der Jugend ergibt sich aus der

2. Sendung durch Jesus Christus.

Vom Priester und Seelsorger kann gesagt werden: er sei »aller Christus«. Er übt als Stellvertreter Jesu Christi das dreifache Amt aus: Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt.

Auf das Lehren hat der göttliche Hohepriester die meiste Zeit seines öffentlichen Lebens verwendet und zum Vorbild, war besonders ein Freund der Kinder — uns zur Nachahmung und beauftragte die Apostel zum Lehren und Predigen mit den Worten: *Euntes docete omnes gentes* — uns zum Befehl. — Priesteramt und Hirtenamt oder Sakramentenspendung und Lebensführung können aber nicht geübt werden, wenn der christliche Unterricht mangelt. Der

Heiland inmitten der Kleinen ist des Seelsorgers hohes Ideal — der Seelsorger, die Kleinen zu Jesus hinzuführend, ist der schönste Abdruck des göttlichen Ideals; vernachlässigt er aber die Kinder, so ist er nur mehr eine Caricatur des obersten Seelenhirten. Auftretend vor der Jugend im Namen Jesu Christi, hat der Priester eine Auctorität, welche allen andern Mitziehern mangelt.

Die hohe Verpflichtung zum Jugendunterricht folgt endlich noch aus der

3. Sendung und dem Willen der Kirche.

Die Kirche ist die von Gott gesetzte Lehrerin der Völker; sie rekrutirt und mehrt sich stetsfort aus heidnischen und christlichen Ländern. Hier sind es die Kinder, die, durch die hl. Taufe ihr eingebürgert, durch Unterricht und christliche Erziehung ihre mündigen Glieder werden sollen.

Der Seelsorger aber ist das Organ, dessen sich der katholische Bischof bedient, um an einem speziellen Orte des Bisthums der katholischen Kirche zum Wachsthum und Gedeihen zu verhelfen. Als solches Organ hat der Seelsorger die Aufgabe übernommen, die ihm anvertraute Jugend in der hl. katholischen Religion sorgfältig zu unterrichten und zu erziehen und dadurch der hl. Kirche würdige Mitglieber einzufügen.

Von jeher hat es die katholische Kirche als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet, die Jugend christlich zu erziehen. In älterer, mittlerer und neuerer Zeit hatte sie ihre zahlreichen Universitäten, Collegien und Klosterschulen, und schon vor der Reformation ihre Katechismen für die Kinder. Das Concil von Trient mahnt wiederholt, auf diesen Punkt besonderes Gewicht zu legen. Einen eingehenden geschichtlichen Ueberblick zu geben, würde mich zu weit führen. Ich übergehe ferners die zahlreichen Ermahnungen Pius IX. an die Generalvikare von Rom und an verschiedene Deputationen, worin er die Geistlichkeit auf die Ertheilung eines gründlichen und allseitigen Religionsunterrichtes aufmerksam macht.

Unser Hochw. Bischof Eugenius hat im Frühjahr 1877 in seinem Fasten-Hirtenbrief unter Anderem bringen

auch diese Pflicht den Seelsorgern an's Herz gelegt.

Ich kann es schließlich nicht unterlassen, einige Sätze aus dem Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. an den Generalvikar in Rom über den religiösen Unterricht Ihnen in's Gedächtniß zu rufen.

„Wer kann behaupten,“ so spricht Leo XIII., „der Katechismusunterricht habe nicht als hohes Gut die Probe bestanden? Ist es nicht eben der religiöse Unterricht, der die Welt erneuert, die wechselseitigen Beziehungen der Menschen zu einander geheiligt und gemildert, den moralischen Sinn zartfühlend gemacht und jenes christliche Gewissen gebildet hat, welches aus moralischen Motiven Ausschreitungen unterdrückt, Ungerechtigkeiten verwirft und die gläubigen Völker über alle andern erhebt?“

„Warum bedient man sich nicht des katholischen Katechismus, um die Herzen der Kinder in der Tugend zu erziehen, da er doch das vollkommenste Mittel dazu und die fruchtbarste Ausfaat einer gefunden Erziehung bildet?“

„Darum,“ fährt der hl. Vater fort, „müssen nicht nur die Pfarrer ihre Aufmerksamkeit und ihren Eifer beim Katechismusunterricht verdoppeln, sondern man muß auch durch neue und erfolgreiche Mittel den durch anderer Schuld entstandenen Schaden wieder gut zu machen suchen. . . . Hören Sie, S. Cardinal nicht auf, die Frömmigkeit der Priester und Laien zu entflammen und ihren Eifer mehr anzufachen, indem Sie Ihnen die Wichtigkeit dieses Wertes und die Verdienste vor Augen führen, welche sie sich dadurch um Gott, um uns und um die ganze Gesellschaft erwerben“

Wir haben hier, m. H., die Worte unseres obersten Hirten vernommen.

Hören wir noch, was ein Kaiser Napoleon I. vom Katechismus gedacht hat. Napoleon saß auf St. Helena unter einer Weide in Betrachtung versunken. Ein kleines Mädchen spielte zu seinen Knien. Napoleon wachte auf und fragte das Kind: „Liebes Kind, bist du schon zur ersten hl. Communion gegangen?“ Was? Kaiser, ich verstehe dich nicht. „Hast du noch

nicht den Katechismus gelernt?" „O, ich weiß nicht.“

„Kind, du bist so lieb... Ach, wie viele Gefahren, wie viel Weh erwartet dich auf der Welt! Komm, komm, ich lehre dich den Katechismus, der dich retten wird.“ — Vor nicht langer Zeit sprach eine sterbende Dame: „Wer mir den Unterricht gegeben hat, den ich während meines ganzen Lebens behalten habe und der mich getrost sterben läßt, das ist der Kaiser Napoleon „der Große“ gewesen.“

Ich glaube m. H., das Gesagte werde genügen, um uns Seelsorger von der hohen Verpflichtung zum Jugendunterricht und zur Jugendberziehung zu überzeugen und uns anzuspornen, dieser Pflicht eifrig nachzukommen.

(Fortsetzung folgt)

„Politische Klugheit.“

Am 26. November ist der hohe Bundesrath auf den Rekurs des Herrn Delétraz in Sachen des Sakrilegiums von Chêne-Burg „Mangels Kompetenz nicht eingetreten.“

Die „Erwägungen“ wollen wir mit jener Mäßigung, welche wir der hohen Behörde überhaupt und ihrer kritischen Lage zwischen den Parteien schulden, beurtheilen, und insonderheit die erste Erwägung, welche die Frage, ob überhaupt eine Durchsuchung des Hauses und der Kapelle gesetzlich statthaft gewesen, vor die Gerichte, event. vor das Bundesgericht verweist, dahingestellt sein lassen. Um so bedenklicher erscheint uns die zweite Erwägung: in der Kapelldurchsuchung, wie solche in Chêne-Burg vorgekommen, „berechtigte nichts zur Annahme, daß dabei irgend wie die Absicht der Störung von Kultushandlungen bestanden habe.“

Diese überaus milde Interpretation des Frevels stützt der Bundesrath mit dem Grundfaze: „Die Staatsorgane dürfen unter Umständen auch in Gebäulichkeiten und an Gegenständen, welche für die Feier eines Kultus bestimmt sind, gerichtliche oder polizeiliche Handlungen vornehmen.“

Daß die weisen und umsichtigen Männer, welche im Bundesrathe sitzen,

auf diesen, mit der eigentlichen Frage nur höchst weilkünftig verwandten, von Niemand bestrittenen Grundsatz, und zwar auf diesen allein, sich berufen, zeigt deutlich die Nothlage, in der sich eine Behörde befindet, die nur zwischen und nicht über den Parteien steht! Handelt es sich doch gar nicht um eine Kapelldurchsuchung im Allgemeinen, sondern um die empörende Vornahme dieser Handlung während eines öffentlichen Kultus. Das ist der Kern der Frage! Darü ber gerade haben sich nicht nur Herr Pfarrer Delétraz, sondern Hunderttausende von katholischen Schweizern empört.

Der hohe Bundesrath fand es für angezeigt, gerade diesen Kernpunkt der Frage, auf welchen Hunderttausende von katholischen Schweizern in ihren Protestationen und namentlich die 47 katholischen Mitglieder der Bundesversammlung in ihrer bekannten Petition hinwiesen, im ablehnenden Theile seiner Erwägung mit keiner Sylbe zu berühren. Wir bedauern es.

Und fast noch mehr bedauern wir, daß der Herr Delétraz anders sprechen läßt, als er wirklich gesprochen!

Der hohe Bundesrath sagt: „Herr Pfarrer Delétraz behauptet im „Weißtern, die gegen ihn vollzogene Hausdurchsuchung, so weit sie sich auf die Kapelle und auf die dort befindlichen Kultusgegenstände bezogen habe, schließe eine Verletzung der Bundesverfassung in sich.“ Nun aber sagt Herr Pfarrer Delétraz viel mehr und viel Entscheidenderes als das! In seinem Briefe vom 5. Juni an den hohen Bundesrath beweist er mit breiter Ausführlichkeit:

1. Daß zur Zeit der Kapelldurchsuchung daselbst das „Achtstündige Gebet“ abgehalten worden;
2. Daß dies ein „Culte public et solennel“ sei;
3. Daß also eine Kultusstörung stattgefunden habe — „le culte a été troublé et empêché.“

Auf diesen Cardinalpunkt geht der hohe Bundesrath gar nicht ein, sondern mit einer Vorsicht, wie sie freilich vor den Schranken der Gerichte nicht ungewöhnlich ist, relegirt er nur die Nebenfrage von einer „Untersuchung nach

Kultusgegenständen“ und vom Ergreifen der leeren Mustranz durch Laienhand. Daß solche Rhetorik es der Mehrheit im Bundesrathe möglich machen mußte, auf „Nichteintreten“ zu concludiren, ist — eine Thatsache, die nicht nur von der katholischen Schweiz peinlich wird empfunden werden.

Warum es wohl der hohe Bundesrath für ein Gebot politischer Klugheit erachtet, auf „Nichteintreten“ zu concludiren? Fast sind wir versucht, die Ursache hievon in der Petition der 47 katholischen Mitglieder der Bundesversammlung vom 18. Juni zu finden! Nachdem nämlich diese Führer des katholischen Schweizervolkes mit einem Freimuth, den wir ihnen heute noch aus tieffter Seele verdanken, den Nachweis geführt, daß wirklich und thatsächlich eine flagrante „Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit“ vorliege, bringen sie vor bis zur Behauptung: was in Chêne-Burg geschehen, sei nur die logische Consequenz der vielfährigen Ungerechtigkeiten und Verraubungen in den Kantonen Bern und Genf. Nach unserm Dafürhalten ist ihnen der Beweis auch für diese Behauptung nur allzu vollständig gelungen! Und da wir annehmen dürfen, unter allen bezüglichen katholischen Manifestationen habe keine auf den hohen Bundesrath tiefern Eindruck gemacht als diejenige der 47 katholischen Staatsmänner, so wagen wir es nicht, gegen ihn darüber Klage zu erheben, daß er es mit seiner Würde unvereinbar fand, durch Begründeterklärung des Rekurses einzugehen: es hätte in seiner Pflicht gelegen, längst schon den frevelhaften, unpatriotischen Vergewaltigungen in den Kantonen Genf und Bern ein Ende zu machen.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bern. Ueber das unkirchliche Liebesnahl, das im Kasinosaale von unseren „Alten“ abgehalten wurde und bei welchem Herr Professor Woter so wohlklingende Phrasen dreschelte und ein prophetisches Wort sprach, obgleich

er „in jenem Jahr nicht hoher Priester war“ (dieser Theologie-Professor hat überhaupt keine höhere Weihe, so wenig als seine Vorlesungen), haben wir noch nachzutragen, daß die Veranstaltung desselben durch lithographirtes Circular geschah, das offenbar nicht (?) aus der Kirchenkasse bezahlt worden ist, da ja eine solche Feier, die mit Tanz abschließt, offenbar mit einer kirchlichen Berrichtung nichts gemein hat, abgesehen, daß es überhaupt sehr unkirchlich, d. h. altkatholisch herging, obgleich das Circular die Unverschämtheit hatte, zu sagen: die Zusammenkunft solle eine ähnliche sein, wie solche unter den ersten Christen stattgefunden. Wären die Versammlungen der ersten Christen im Style der altkathol. Bernerfasinowirtschaft gewesen, so dürfte es nicht wundern, wenn die Heiden jener Zeit dieselben brandmarkten, Anlaß zu gewissen Anklagen hätte sich zweifelsohne geboten.

Viel. Als bei der berüchtigten Verschacherung der aus katholischem Geld erstellten, vergahmten Kirche ein Katholik die mit etwas Weigeschmack versehene Frage aufwarf: ob etwa aus der gest... Kirche ein zweites „Hotel du Lac“ werden sollte, war er nahe daran, daß ihm ein schlimmer Streich gespielt werde, denn „Hotel du Lac“ hatte noch eine andere — zutreffendere Bezeichnung!

Nein so weit fehl hat der katholische Schütze nicht geschossen. Darüber wäre der eingesteckte altkatholische Sigrift im Stande, nähere Auskunft zu geben, übrigens werden die Aussen darüber später sprechen. Dieser Sigrift ist ein guter Freund von Witwer Lievre. Lievre wohnte auch bei dessen Vater, ob er auch Theilhaber am Geschäft, wissen wir nicht. Wann kommt wohl der Eiferer für den Tempel Gottes mit der Strickfessel, um das Heiligthum von diesem Selichter zu reinigen?

Fontenaia. Samstag den 23. Nov. verließ Murena mit Magd und Bagage das Pfarrhaus um einige Wintermonate in Italien zuzubringen. Sonderbar und doch begreiflich. Den Einen dieser Eindringlinge wird es in der Schweiz zu warm, den andern zu kalt. Pipy soll unterdessen seine Stelle ver-

treten. So solle denn der geplagte Mann allsonntäglich 3 Messen lesen. Ob die Quantität die Qualität wohl ersetzt?

B u i r. Bei der Eidsabnahme der zwei neugewählten kathol. Kirchengemeindeglieder hielt es der Präsekt von Bruntrut für seine Pflicht, die zwei Beamteten auf die Wichtigkeit ihres Amtes aufmerksam zu machen und fragte sie dann: ob sie sich vollständig dem Kultusgesetze unterwerfen. Die Beiden antworteten, daß sie sich allen Staatsgesetzen und Verfügungen unterwerfen, sofern dieselben nicht ihr Gewissen und die Regeln der kathol. Kirche verletzen. Der Herr Präsekt meinte, das seien jesuitische Restriktionen, würdigte sich aber doch dann, dieselben an Eid zu nehmen.

C o u r g e n a i. Die liberalen Machinationen sind noch nicht außer Kurs gesetzt bei den Wahlen. Der altkatholische Kirchengemeindepresident ließ zur Wahl der neuen Kirchenräthe eine Einladung nur an die liberalen Katholiken richten, als die nichtliberalen nichts desto weniger auch erschienen, ließ er verkünden, die Wahl finde nicht statt. So läßt man die Leute von zwei oder drei Personen zusammensetzen, und wenn sie da sind, erklärt man ihnen: sie könnten jetzt wieder gehen. Sonderbare Ordnung im Staate Bern.

L e s B o i s. Nach langem unmotiviertem Zuwarten hat sich der Präsekt von Saignelegier endlich entschlossen, die neugewählten Kirchenrathsmitglieder zu beeidigen und zwar ohne Predigt.

Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenrechnungen der Periode des Staatskatholicismus schöne Dinge zu Tage fördern würden, wenn sie einmal in die Öffentlichkeit treten werden. Wir haben uns in unserer Erwartung nicht getäuscht. Wenn die gefallenen Größen in Bern mit dem Staats- und Kirchengut auf unverantwortliche Weise gewirthschaftet haben, so haben es ihnen ihre Anhänger getreulich in den Gemeinden nachgemacht. Man darf sich nicht verwundern, daß Einzelne mit ganzer Seele an dieser Ordnung der Dinge hängen und sich mit Händen und Füßen gegen eine Umgestaltung derselben wehren. Sie wissen warum. Die Staatskirche ist ihre er-

giebigste Milchkuh, die sie auch gehörig auszunützen verstehen. Gewissensbisse haben diese Leute nicht zu fürchten, da sie längst schon kein Gewissen mehr hatten. Wenn ihnen übrigens ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher mit bekanntem Beispiel voran gehen, warum sollten sie sich um eine Bagatelle Gewissensbisse machen? Der Sigrist steht doch nicht über dem Pfarrer und dieser über dem Bischof, der Kirchenrath nicht über der Regierung!

Die Kirchenrechnung der Gemeinde Vicques-Courroux verzeichnet unter andern ähnlichen Auslagen für das Jahr 1875.

	Fr. Rp.
Für das Installationessen des Pfarrers an Kaver Farine	79 50
Für Auslagen bei einer Messe in Vicques	7 50
Dem Pfarrer um nach Olten zu reisen	34 90
An Portag. für Messen (134)	195 —
Für Hostien	20 —
Dem Pfarrer für Anniversarien	376 50
An Erard für seine Reise nach Olten	38 —
Für das Mittagessen an 3 Schandarmen	4 50
An die Mitglieder des Kirchenraths	104 —
Beitrag für das Turnfest in Delsberg	30 —
Befolgung des Präsidenten	50 —

Total Fr. 2553. 25

Einnahmen „ 1969. 15

Defizit Fr. 584. 10

Noch interessanter wird es sein zu vernehmen, — nicht zu wissen, das weiß man schon, in wessen Händen sich die Fonds der Kirchen befinden und welche Garantien dafür die Kirche besitzt.

Im „Bays“ fordern nicht weniger als 6 Gemeinden den Präsekten und Nationalrath Paulet in Bruntrut auf, ihre gewählten Kirchengemeinderathsmitglieder zu beeidigen. Der Herr hat scheint's viel Arbeit und wenig Eifer seiner Pflicht nachzukommen.

Appenzell. Auf eine eingelegte schriftliche und von Hochw. Herrn Pfarrer Falk mit 3 Abgeordneten Brüllisau's

vor dem h. Großen Rath in hier mündlich des nähern begründete Petition hat der Große Rath an den neuen Kirchenbau in Brüllisau eine Subvention von 12,000 Fr dekretirt. Die da drinnen haben noch Geld für kirchliche Zwecke! Auch für Schulzwecke hat der Große Rath bedeutende Summen an Unterstützungen auszugeben beschlossen.

Obwalden. Lungern hat einen Pfarrhelfer und zwar in der Person des Hochw. Hrn. Alois Dillier von Sarnen, gegenwärtig Pfarrhelfer in Beckenried, an zahlreich besuchter Gemeindeversammlung einstimmig gewählt und hat derselbe seinen neuen Wirkungskreis bereits bezogen. Den Wählern wie dem Gewählten ist zu gratuliren.

Waadt. Die katholische Gemeinde Aigle, welche von der Regierung des Kantons Wallis eine Glocke zum Geschenk erhalten hat, wandte sich an den Staatsrath um die Erlaubniß, diese Glocke aufstellen zu dürfen. Der Staatsrath beantragte dem Großen Rath, Art. 6 des Gesetzes von 1810 über Ausübung des Kultus, welcher bestimmt, daß in jeder Gemeinde das gottesdienstliche Gebäude der Minorität weder Thurm noch Glocke haben dürfe, aufzuheben. Der Große Rath hat den betreffenden Artikel mit starker Majorität aufgehoben.

Die Diskussion, welche sich im Großen Rathe über diese Angelegenheit erhob, zeugt von wahrhaft tolerantem Geiste dieser Behörde und zeichnet sich sehr vortheilhaft aus, von den gehässigen Auslassungen, wie sie an andern Orten gegen die Katholiken an der Tagesordnung sind und zum guten Tone gehören. Unter allen Rednern war ein einziger gegen Aufhebung des Art. 6 und dieser, wohlverstanden, durchaus nicht aus Feindseligkeit gegen die Katholiken, sondern weil er glaubt, aus der Aufhebung dieses Dekrets den starken Wind pfeifen zu hören, der ein Stein vom nationalen Gebäude lösläßt. Ein Anderer antwortete darauf: der Wind, der bläst, ist nicht der der Zerstörung, sondern es ist der mächtige Wind der Toleranz und Freiheit. Wenn die von der Walliser Regierung den Katholiken in Aigle geschenkte Glocke ihre Töne in das Thal

sendet, so würde ihre fröhliche Stimme in die Ferne die Worte des Friedens und der Brüderlichkeit tragen, welche die Geberin dem wohlklingenden Erze eingegraben: „Da ihr denselben Gott habt, so seid auch Brüder.“

Genf. Grand-Sacconner hat sich wiederum brav gehalten. Von 168 Wählern vermochte das Schisma keinen Viertel zu gewinnen. Schon seit 4 Jahren versucht es das Schisma hier Boden zu gewinnen. Stets vergebliche Mühe.

Die Katholiken bilden in Genf den dritten Theil der Bevölkerung, von den 4 eidgenössischen Beamten erhielten sie jedoch keinen.

Der Große Rath hatte 5 Stellen des Bureau zu vergeben. Die Versammlung bildet 4 Gruppen. Drei vertheilten unter sich die 5 Stellen, die Katholiken gingen leer aus.

✠ Aus und von Rom. (2. Dez.) Während im königlichen Palaste auf dem Quirinal in Folge des Neapel-Attentats und anderer menschenlicher Ausritte Bewegung und Aufregung herrscht, waltet im päpstlichen Palaste auf dem Vatikan Ruhe, Friedlichkeit und Gottvertrauen! Eine große Zahl Bischöfe aus verschiedenen Ländern sind gegenwärtig in Rom und bringen Leo XIII. ihre und ihrer Diözesanen Huldigung dar. Letzter Tage hat der hl. Vater im Consistorialsaal über 200 Fremde empfangen und denselben eine feierliche Audienz ertheilt, unter denselben bemerkte man mehrere Bischöfe Frankreichs. Nächster Tage wird der Bischof von Liverpool und noch zwei andere Bischöfe Englands hier eintreffen. So ziehen Friedensboten im Vatikan ein und aus, während in und um den Quirinal Sturmvoegel kreisen.

Alles, was die revolutionären Journale Italiens über das, was der hl. Vater aus Veranlassung des schrecklichen Attentates gegen König Humbert gethan oder nicht gethan haben soll, sagen, ist mit Mißtrauen aufzunehmen, am Besten wohl, mit Schweigen zu übergehen. Daß Er dasselbe verdammt in Uebereinstimmung mit den

Grundsätzen der Kirche, deren Haupt er ist, versteht sich von selbst. — Die Sache selbst dürfte sich ungefähr so verhalten. Sr. Heil. der Papst hat an den König Humbert nicht ein Telegramm gerichtet, wie gewisse italienische Journale gesagt haben, sondern ein eigenhändiges Schreiben. Der Brief Sr. Heiligkeit enthält außer Glückwünschen zugleich Mahnungen. Der hl. Vater erfüllt seine Mission, indem er die Könige und die Regierungen auf die Morde als die traurigen Konsequenzen einer Politik aufmerksam macht, welche im Widerspruch steht mit den ewigen Gesetzen der Gesellschaft und der wahren Civilisation.

Was den Meuchelmörder Passanante betrifft, aus welchem gewisse Kirchenfeinde zuerst einen Clerikalen machen wollten, so stellt sich nun heraus, daß derselbe noch in der letzten Zeit die evangelische Schule frequentirt, und diese Schule dazu beigetragen hat, seine Phantasie noch mehr zu reizen. Er stand beständig mit einer Bibel in der Hand da und äußerte häufig: er mache für die Menschheit tiefe Studien und das Opfer des eigenen Lebens für das Wohl des Volkes verdiene es, Christus und seinen Maximen an die Seite gestellt zu werden." Wieder eine Illustration, wohin das Bibellese ohne erklärenden Commentar ungebildete Leute von erregter Phantasie führen kann. Verwehrt man das Messer der Kinderhand mit Recht, so hat auch die Kirche gutes Recht, das heilige Buch urtheilslosen Lesern nicht ohne schützende Hülle in die Hand zu geben.

Mitten in diesem Wirwar der Geister, wo der richtige Begriff von Tugend und Laster, Wahrheit und Lüge, Recht und Verbrechen so Vielen, selbst Hochstehenden abhanden gekommen, ist es wohlthuend, eine königliche Stimme zu vernehmen, welche der vollen Wahrheit Zeugnis gibt und die Fürsten und Völker an die Souveränität Gottes erinnert. Dieser Ruf ist dieser Tage von Heinrich V. in der Form eines Briefes an den Führer der katholischen Arbeiter Frankreichs, Graf de Mun, ergangen

und hat im Vatikan den besten Wiederhall gefunden.

„Ich zweifle, so sagt das wahrhaft königliche Schreiben u. A., so wenig als Sie, daß die Wahrheit uns retten wird, aber nur die ganze Wahrheit. Das muß gut erfaßt werden. Ueber alle religiösen und politischen Fragen, welche Europa bewegen und unser unglückliches Frankreich zerreißen, haben Sie Licht verbreitet, weil sie sich nicht fürchten, ohne Leidenschaft wie ohne Schwäche die wahren Ursachen unseres Niederganges und unserer Erniedrigung hervorzuführen. Ja freilich, die Zukunft gehört den Männern des Glaubens, aber unter der Bedingung, daß sie gleichzeitig Männer des Muthes sind, welche sich nicht scheuen, der triumphirenden Revolution ins Gesicht zu sagen, was ihr Wesen und ihr Geist ist, und der Gegen-Revolution, was sie in ihrem Werke der Wiederherstellung und der Friedens-Stiftung sein muß.“

„Die Revolution, welche ihrem Ideale des Staates ohne Gott, das ist gegen Gott, nachgeht, hat den demüthigen Erzieher der Kinder unseres Volkes und die bewundernswürdige Tochter der barmherzigen Liebe auf die Proscriptionsliste gesetzt; da ist die Stunde gekommen, wo Indifferenzismus oder Untätigkeit für jeden Mann von Herz ein Schmach und ein Verrath wären.“

„Wiederholen Sie unaufhörlich, daß zur Rettung Frankreichs Gott als Herr dort einzuziehen muß, wenn ich als König dort regieren soll. Vertrauen, mein lieber de Mun, vergessen Sie nie, daß die Zukunft den Männern des Glaubens und des Muthes gehört.“ Henri.

Allerdings muß nicht nur in Frankreich, sondern in allen Staaten Gott wieder als Souverain anerkannt werden und als Herr einzuziehen, wenn es den Königen und den Regierungen wieder möglich werden soll, zu regieren.

Die liberalen Blätter verbreiten laut erhaltener Parole die Nachricht: Zwischen dem Nuntius Mafella in München und dem Fürsten Bismarck einerseits und dem Nuntius und

Vatikan andererseits soll gegenwärtig ein lebhafter Depeschenaustausch stattfinden. Der Gegenstand desselben wäre ein Compromiß wegen Besetzung der erledigten Pfarreien, wobei die Hauptfrage unberührt bliebe.

Wir wollen unserer Seite den Ausgang dieser Hin- und Her-Depeschen abwarten und einstweilen unsern Lesern Folgendes in das Gedächtniß zurückerufen: „Er hat nichts zu bieten,“ soll der eiserne Kanzler am Ende seiner Besprechungen mit dem Nuntius in Rißingen zu Vertrauten gesagt haben und die Erzählung ist nur zu glaublich, weil sie eben die ganze Gesinnung der Kinder unserer Zeit kennzeichnet. Rom hätte dem Generalgewaltigen behilflich sein sollen, die deutschen Katholiken zum Verzicht auf ihre heiligsten Rechte und zum bedingungslosen Gehorsam gegen die augenblickliche Regierung des deutschen Reiches zu bewegen, was nebenbei den unschätzbaren Vortheil gehabt hätte, daß man mit Fug und Recht hätte behaupten können, die Katholiken seien im Grunde doch vaterlandslose Vögel, weil sie ganz von der Willkür des vatikanischen Greises abhängen, und es sei höchste Zeit, einer solchen maßlosen Ungehörigkeit ein Ende zu machen.

Rom hat wirklich im eingangs genannten Sinne nichts zu bieten; denn es kennt und achtet zu sehr die Grenzen seiner von Gott erhaltenen Macht, die ihm beispielsweise kein Recht gibt, den Katholiken eine gewisse Haltung in politischen Dingen vorzuschreiben oder zu untersagen. Insofern ist es zweifellos weitaus gegen die modernen Gewalten im Nachtheil: dafür steht es aber auch auf unerschütterlichem Felsenboden, der allen Umwälzungen siegreich widersteht, während die Gebilde rechtloser Macht zerbröckeln und dahinschwinden.

Italien. Zu spät! An der Pforte des Rathhauses von Neapel befindet sich eine Marmortafel, auf welcher außer anderer „Märtyrern der Freiheit“ auch der Name des Attentäters gegen den König Ferdinand II., Agesi laus Milano, eingegraben ist. Wie die „Gazetta di Napoli“

meldet, stellte der Municipalrath Nardi in der letzten Sitzung des Communalrathes den Antrag: Der Sindaco solle ermächtigt werden, den Namen des Attentäters Milano auf der Gedenktafel tilgen zu lassen. Außerdem solle der Sindaco bei der Provinzialvertretung die nöthigen Schritte thun, damit von der Fassade der Kirche Santa Maria la Nuova jener Denkstein entfernt würde, welcher dort zur Verherrlichung von Monti und Tognetti angebracht sei, die in Folge erhaltener Befehle zu Rom eine Kaserne in die Luft sprengten und dadurch viele Soldaten unter den Trümmern begraben hätten. Ueber das Schicksal des Antrages meldet das Blatt weiter nichts.

Deutschland. **Katholische Zahlenkunde.** In Meisse, wo es sich um Theilung des Kirchenvermögens zwischen den Römischkatholischen und den Altkatholischen nach der Kopfszahl handelte, traten Letztere mit einer offiziellen Liste von 264 Namen auf. Allein der Landrath sah sich genöthigt, 84 davon zu streichen, darunter 62 längst Gestorbene und Ausgewanderte. Das also purifizierte Verzeichniß wurde sodann auch dem katholischen Kirchenvorstand präsentiert, der fernere 88 Namen von Gestorbenen, Fortgezogenen, zur katholischen Kirche Zurückgetretenen, Protestanten u. d. darin vorfand, so daß schließlich von den 264 offiziellen Altkatholiken noch 92 auf dem Papier standen! Partout comme — à Bäle

— **Altkatholische Uneigen-nützigkeit.** Im Aufrufe der Altkatholiken von Meisse, welchen auch der Staatspfarrer unterzeichnet hatte, las man: „Die Altkatholiken sind von Stolgebären frei.“ — Nun publizirt die „Germania“ folgende Quittung: „Vierzig Mark für die Beerdigung des Kanzleiraths Robert Schmolle, und zwar für pfisterliche Assistenten, Küster, Kreuzträger, Ministranten, Glöckner und Kirchenutenfilien empfangen zu haben scheint Meisse, 16. September 1877 „Jaskowski (alkatholischer) Pfarrer.“

England. Eine Conversion erregt in England wieder bedeutendes Aufsehen. Es ist dies die des Herrn Drby Shipley, des bekanntesten und gelehrtesten englischen Ritualisten, der außerdem über ein bedeutendes Vermögen verfügt. Die hiesigen Blätter befürchten, daß die Rückkehr des Herrn Shipley zur katholischen Kirche den formellen Abfall vieler feststimmungsgenossen von der Staatskirche zur Folge haben werde.

Vom Büchertische.

Zur Erbauung und Belehrung empfehlen wir bestens folgende Schriften.

1) Die Andacht zum Herzen Jesu in Todesangst und zum Herzen Maria für alle Sterbenden und Betrüben, aus dem Französischen des P. Boylesse, S. J., deutsch bearbeitet von J. B. Cempff, Curat zu Mainz. (Mainz Kirchheim. 88 S. in 16o)

2) Die hl. Gacilla, ein Glorienbild aus dem neunten Jahrhundert von Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. (Mainz Kirchheim. 136 S.)

10) Der Glaube unserer Väter, oder die Lehre und Gebräuche der Kirche, aus dem Englischen des Erzbischofs von Sibbors, Bischof von Baltimore, deutsch bearbeitet durch einen Missionsgeistlichen aus dem Bisthum Basel. (Einsiedeln Benziger. 277 S.)

3) Körner der Wahrheit und des Heils. Verse von Pfarrer Josef Marzohl. 2tes Bändchen. (Jugenbohl, Waisenanstalt Paradies, zu beziehen beim Verfasser, fest kartonirt à Fr. 1. 154 S. in 8.)

*** Von protestantischer Seite sind uns folgende Schriften zugesandt worden, auf die wir von unserm katholischen Standpunkt aus nicht eintreten: Christliches Allerlei von M. Rodenbacher. (Stuttgart Kölsch.) Stunden der Erholung. Auszüge aus Ditsch's Schriften von Radorff (Berlin Janke). Der alte und neue Glaube im Judenthum, von Dr. Rubens (Zürich Schabitz). Theokratisches Kirchenthum und autokratische Justiz. Vor dem Schwurgericht in Eßlingen. (Zürich Schabitz.)

Auf speziellen Wunsch der auswärtigen Verwandten des Hochw. Herrn Regens Dr. Keiser sel. wird der Siebente und der Dreißigste für den Verstorbenen nächsten Montag 7 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael in Zug gehalten.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

Leitfaden für den catechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

In der Buchdruckerei von G. Moosberger in St. Gallen ist soeben erschienen und zum Preise von 60 Cts. zu beziehen:

Präsident Leonhard Gmür.

Lebensskizze

mit besonderer Bezugnahme auf die politisch-religiösen Kämpfe des Kantons St. Gallen von 1833 bis 1877.

Groß 8°. 92 Seiten.

Bei Zusendung von Post-Marken im Betrage von 65 Rp. wird diese Broschüre franko versandt. (62s)

Im Institut der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz in Jugenbohl, Kt. Schwyz, werden von nun an

Kirchenblumen

sowohl von Papier als Stoffen verfertigt und können daselbst zu möglichst billigen Preisen bezogen werden. Ebenso werden Spitzen für Altartücher Chorröcke, Alben zc. gemacht.

Diese Arbeiten werden von Schwestern, welche durch Schwäche und Kränklichkeit zc. für den Lehr- und Krankendienst unfähig geworden, verfertigt und deren Ankauf ist daher zugleich eine Wohlthat zum Unterhalt derselben.

Anfragen und Bestellungen sind zu adressiren an die Oberin des Instituts der Kreuzschwestern in Jugenbohl, Kanton Schwyz."

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Amaranth

von Oscar von Redwitz. 32. Auflage. In seinem Callico-Einband Fr. 6.

Von der Nordsee bis zu den Alpen.

Reisebilder und Naturstudien von Karl Berthold. 8^o geb. Fr. 5

Franz Kirchheim. (63)

Mainz, 1878.

Vorzügliche Festgeschenke. Hr. A. & H. Gutziger in Einsiedeln (Schweiz). Die Schenkungs- und Stiftungsliste der katholischen Kirche von St. Gallen... Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Höchst beachtenswerth! Antiepilepticum, ein Mittel, welches von den Autoritäten der Medizin geprüft und empfohlen wurde, als authentisch und heilend gegen die schrecklichste aller Krankheiten, der Epilepsie-, Fallsucht, wie auch gegen jede Nervenkrankheit.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1879.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher. Preis per Exemplar 25 Cents., per Duzend Fr. 2. 40.